

Schemata zur gerichtlichen Verfolgung eines öffentlichrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs

Ein öffentlichrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch (FBA) ist auf die Beseitigung der tatsächlichen Folgen eines rechtswidrigen hoheitlichen Eingriffs in ein subjektives öffentliches Recht gerichtet. Dieser hoheitliche Eingriff kann der Vollzug eines VA (dann VollzugsFBA) oder sonstiges hoheitliches Handeln (dann allg. FBA) sein. Gerichtlich ist der FBA, da er auf die Beseitigung tatsächlicher Folgen und damit einen Realakt gerichtet ist, grds. mit der allg. Leistungsklage geltend zu machen. Sofern die Folgenbeseitigung des Vollzugs eines VA begehrt wird und dieser VA (noch) wirksam ist, stellt der VA jedoch einen Rechtsgrund für den geschaffenen Zustand dar, so dass die Beseitigung des Zustands erst gefordert werden kann, nachdem der VA beseitigt wurde. Aus prozessökonomischen Gründen ermöglicht es § 113 I 2 VwGO, eine entsprechende Anfechtungsklage mit einem Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung zu verbinden, so dass nicht mehrere Verfahren nötig sind. Ein Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung kann im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 V 3 VwGO auch mit einem Antrag auf (Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung verbunden werden. Ein VollzugsFBA bzgl. eines – etwa wegen Nichtigkeit, Aufhebung oder Erledigung – nicht (mehr) wirksamen VAs ist dagegen wie ein allg. FBA bzgl. sonstigen hoheitlichen Handelns mit der allg. Leistungsklage durchzusetzen. Nicht mehr geltend gemacht werden kann ein VollzugsFBA bei Vorliegen eines wirksamen, unanfechtbaren VAs (falls nicht ausnahmsweise eine Verpflichtungsklage auf Aufhebung dieses VAs Erfolg hätte).

VollzugsFBA als Annex zu einer Anfechtungsklage gegen einen zugrundeliegenden wirksamen VA / zum Antrag auf (Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung	VollzugsFBA ohne wirksamen zugrundeliegenden VA und allg. FBA als Ansprüche i.R.e. allg. Leistungsklage
<p>A. Erfolg der Anfechtungsklage / des Antrags auf (Wieder-) Herstellung der aufsch. Wirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Zulässigkeit der Klage / des Antrags II. Begründetheit der Klage / des Antrags <p>B. Zusätzlicher Ausspruch der Vollzugsfolgenbeseitigung</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Voraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechender Annexantrag bei Gericht: § 113 I 2 VwGO / § 80 V 3 VwGO 2. Andauern des durch die Vollziehung des rechtswidrigen VAs entstandenen rechtswidrigen Zustands Entfällt sowohl bei zwischenzeitlicher Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, als auch bei zwischenzeitlicher Legalisierung des Zustands (bspw. durch Erlass eines rechtmäßigen VAs oder eines rechtmäßigen Bebauungsplans). Der zwangsweisen Vollziehung eines VAs steht hierbei die freiwillige Befolgung des VAs gleich. 3. Rechtl. u. tatsächl. Folgenbeseitigungsmöglichkeit u. Zumutbarkeit: § 113 I 3 VwGO Die Vollzugsfolgenbeseitigung muss der Behörde (noch) rechtlich und tatsächlich möglich und ihr zumutbar sein. Die Zumutbarkeit entfällt bei unverhältnismäßig großem Aufwand der Folgenbeseitigung. 4. Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Folgenbeseitigung Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wenn der Kläger/Antragsteller mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass die Behörde von ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands (Legalisierung) alsbald Gebrauch machen wird. Die Behauptungs- und Beweislast hierfür trägt die Behörde. (BVerwGE 80, 178 = NJW 1989, 118) II. Art und Umfang der Folgenbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • Umfang der Folgenbeseitigung: erfasst sind nur die unmittelbaren Folgen des Vollzugs • Art der Folgenbeseitigung: gem. § 113 I 2 und § 80 V 3 VwGO spricht das Gericht aus, dass die Vollzugsfolgen zu beseitigen sind; der weitergehende Ausspruch über die Art der Beseitigung gem. § 113 I 2 VwGO ist nach Satz 3 nur zulässig, wenn die Sache spruchreif ist, also nur eine mögliche Art der Folgenbeseitigung besteht. III. Mitverschulden/Mitverantwortlichkeit bei Unteilbarkeit der Folgenbeseitigung Trägt der Kläger/Antragsteller ein Mitverschulden bzw. eine Mitverantwortlichkeit und ist die Folgenbeseitigungsleistung unteilbar, so hat der Kläger/Antragsteller gem. § 251 I BGB analog einen seinem Mitverschuldens- bzw. Mitverursachungsanteil entsprechenden Ausgleich zu zahlen. (BVerwGE 82, 24 = NJW 1989, 2484) 	<p>A. Zulässigkeit der allg. Leistungsklage</p> <p>...</p> <p>Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis: insbesondere ist grds. zunächst ein Antrag auf Folgenbeseitigung bei der Behörde zu stellen</p> <p>B. Begründetheit der allg. Leistungsklage</p> <p>Obersatz z.B.: „Die Klage ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf Beseitigung der Folgen des/der ... hat.“</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Anspruchsgrundlage Beim FBA ist umstritten, worauf der Anspruch basiert. Vertreten wird neben dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG, einer Gesamtanalogie zu den privatrechtlichen Beseitigungsansprüchen aus §§ 1004 I 1, 862 I 1, 12 Satz 1 BGB oder mittlerweile dem Wohnheitsrecht bzw. richterrechtlicher Rechtsfortbildung von der wohl h.M. die abwehrrechtliche Dimension der Freiheitsgrundrechte. (Die Existenz des öffentlichrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs ist jedenfalls allgemein anerkannt; zudem stehen die Anspruchsvoraussetzungen unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage fest.) II. Anspruchsvoraussetzungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Hoheitliche Handlung 2. Eingriff in ein subjektives öffentliches Recht 3. Rechtswidrigkeit / keine Duldungspflicht 4. Andauern des rechtswidrigen Zustands 5. Rechtliche und tatsächliche Folgenbeseitigungsmöglichkeit und Zumutbarkeit 6. Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Folgenbeseitigung III. Art und Umfang der Folgenbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • Umfang der Folgenbeseitigung: erfasst sind nur die unmittelbaren Folgen des Vollzugs / der sonstigen hoheitlichen Handlung • Art der Folgenbeseitigung: ein Ausspruch über die Art der Beseitigung ist nur zulässig, wenn die Sache spruchreif ist, also nur eine mögliche Art der Folgenbeseitigung besteht IV. Mitverschulden/Mitverantwortlichkeit bei Unteilbarkeit der Folgenbeseitigung